

## Merkblatt zum Antrag auf Förderung von waldbaulichen Maßnahmen

nach der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
(WALDFÖPR 2020)

### Naturverjüngung – Vorbereitung der natürlichen Verjüngung

#### A Fördermaßnahme und Fördervoraussetzungen

##### 1. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Vorbereitung der natürlichen Verjüngung von Wald durch den Erhalt und die Pflege alter oder seltener Samenbäume, die Anlage von Wildlingsbeeten, Hähersaat und Bodenverwundung.

**Die forstfachliche Beurteilung, ob die Maßnahmen förderfähig sind, trifft das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).**

##### 2. Welche Fördervoraussetzungen sind zu beachten?

###### 2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Fördermaßnahmen sind auf der gleichen Fläche miteinander kombinierbar.

Förderanträge unter 500 Euro werden nicht bewilligt.

###### 2.2 Besondere Voraussetzungen

###### 2.2.1 Erhalt alter Samenbäume / seltener heimischer Baumarten

Gefördert werden Erhalt und Pflege von fruktifikationsfähigen, alten Bäumen sowie von seltenen, heimischen Baumarten zur Einleitung und Sicherung einer standortangepassten Verjüngung und zum Erhalt der genetischen Variabilität:

- Förderfähig sind **alte** Bäume, die standortgemäß und klimatolerant sind und die entweder ein Mindestalter von 100 Jahren aufweisen oder deren Brusthöhendurchmesser (BHD) über 50 cm liegt.
- Förderfähig sind **seltene**, heimische, standortgemäße Bäume, die fruktifikationsfähig sind, oder durch Pflegemaßnahmen fruktifikationsfähig werden können. Nicht heimische Baumarten, sowie Fichte, Waldkiefer, Stiel- und Traubeneiche, Rotbuche, Roterle, Lärche, Birke, Eberesche, Salweide, Pappeln (ohne Schwarzpappel) sind nicht förderfähig. Welche Baumarten im Einzelfall als selten anzusehen sind, entscheidet die Bewilligungsbehörde.

Je Hektar Waldfläche sind mindestens acht Bäume erforderlich. Bei weniger Bäumen verringert sich die Förderfläche anteilig.

Die Förderung umfasst evtl. notwendige Pflegemaßnahmen in den umgebenden Beständen zum Kronenausbau (Umlichtung) und Schutzmaßnahmen bei der Holzernte und -bringung im Bestand.

Die Bäume dürfen nicht gefällt, genutzt oder wesentlich beschädigt werden. Maßnahmen zur Verkehrssicherung bleiben davon unberührt, wenn sie vom AELF vor Beginn der Maßnahme als forstfachlich notwendig beurteilt werden. Bäume, bei denen die Gefahr des Abbrechens einzelner Kronenteile besteht (z. B. wegen großer Faulstellen, Höhlen, großer Totäste), sind im Verkehrssicherungsbereich von Straßen, Bahnlinien, Wegen, markierten Wanderwegen oder ähnlich frequentierten Einrichtungen nicht förderfähig.

Eine gleichzeitige Förderung als Biotopbaum im Rahmen des Vertragsnaturschutzprogramms Wald (VNPWaldR) ist nicht zulässig.

Eine Beerntung der Samenbäume oder seltenen heimischen Bäume ist zulässig.

Die zur Förderung dieser Maßnahme beantragte Gesamtaufwendung eines Antragstellers darf im Zuständigkeitsbereich des AELF 3.000 € je Kalenderjahr nicht übersteigen (gilt auch für Maßnahmenträger).

###### 2.2.2 Anlage von Wildlingsbeeten

Gefördert werden Errichtung und Unterhalt temporärer, kleinflächiger Verjüngungszäune mit dem Ziel des Aufkommens von Wildlingen einer standortangepassten Verjüngung.

Die Fläche darf höchstens 0,25 ha, in Projektgebieten zum Waldumbau höchstens 0,5 ha umfassen.

Die Wildschutzzäune dürfen nicht an bestehende Zäune anschließen und müssen das im Revier vorkommende Schalenwild zuverlässig abhalten.

Wildlingsbeete sollten vordringlich im Umkreis von alten Samenbäumen oder fruktifikationsfähigen seltenen Baumarten angelegt werden.

Die in Wildlingsbeeten aufkommende Naturverjüngung darf zur eigenen Verwendung genutzt werden, solange ausreichend Verjüngung auf der Fläche erhalten bleibt. Ein Verkauf der gewonnenen Wildlinge ist nicht zulässig.

Die zur Förderung dieser Maßnahme beantragte Gesamtaufwendung eines Antragstellers darf im Zuständigkeitsbereich des AELF 5.000 € je Kalenderjahr nicht übersteigen (gilt auch für Maßnahmenträger).

###### 2.2.3 Hähersaat

Gefördert werden die Errichtung und der Betrieb von Hähertellern zur natürlichen Verjüngung von Eiche oder Buche, wenn keine entsprechenden Samenbäume vorhanden sind und die Bodenvegetation eine Hähersaat zulässt.

Häherteller bestehen aus einer luft- und wasserdurchlässigen flachen Kiste (z.B. Gemüsekorb, Brotkiste, Gitterkorb, ...), die auf einem etwa 1,30 m hohen Baumstumpf befestigt und für Schwarzwild nicht erreichbar ist. Sie müssen einen Abstand von mindestens 300 m zueinander aufweisen. Nach Durchführung der Maßnahme sollte der Häherteller für eine Verwendung im Folgejahr wieder abgebaut werden, Häherteller aus Kunststoff sind wieder aus dem Wald zu entfernen.

Die Häherteller sind im Oktober und November regelmäßig (etwa alle zwei bis drei Tage) mit etwa 1 kg herkunftsgerechten Eicheln oder Bucheckern zu befüllen. Die Verwendung von Saatgut aus dem eigenen Wald ist zulässig. Die Mindestmenge je Teller und Jahr beträgt 25 kg Saatgut.

Die zur Förderung dieser Maßnahme beantragte Gesamtaufwendung eines Antragstellers darf im Zuständigkeitsbereich des AELF 2.000 € je Kalenderjahr nicht übersteigen (gilt auch für Maßnahmenträger).

###### 2.2.4 Bodenverwundung

Gefördert wird die manuelle oder maschinelle Verwundung des Oberbodens zur Verbesserung des Keimbettes und zur

Einleitung der natürlichen Verjüngung. Die Bodenvegetation ist dabei streifenweise, plätzeweise oder kleinflächig abzuziehen und im Wald zu belassen.

Die Förderfläche ist mindestens zur Hälfte zu bearbeiten.

Die Bodenbearbeitung mithilfe von Pferden gilt als maschinelle Bodenverwundung.

Die zur Förderung dieser Maßnahme beantragte Gesamtzuwendung eines Antragstellers darf im Zuständigkeitsbereich des AELF 3.000 € je Kalenderjahr nicht übersteigen (gilt auch für Maßnahmenträger).

### 2.3 Mögliche Förderzuschläge

Für Maßnahmen im Schutz- oder Bergwald, in einem Natura-2000-Gebiet, im Kleinprivatwald und bei Kleinmaßnahmen kann ggf. ein Zuschlag gewährt werden.

## 3. Bindefrist

Die Bindefrist beträgt bei Erhalt alter Samenbäume / seltener heimischer Baumarten und Anlage von Wildlingsbeeten 5 Jahre, gerechnet ab dem Tag der Abnahme durch das AELF.

## 4. Worauf ist während der Bindefrist zu achten?

Während der 5-jährigen Bindefrist hat der Zuwendungsempfänger für den Erhalt und die Pflege der Samenbäume / seltenen Baumarten und für den Unterhalt des Verjüngungszaunes zu sorgen. Abweichungen oder Auflagenverstöße führen grundsätzlich zu Rückforderungen bzw. zu Kürzungen der Förderung.

# B Allgemeines Förderverfahren

## 1. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Bewirtschafter von Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG sowie Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen.

Träger einer überbetrieblichen Maßnahme können an der Maßnahme beteiligte Waldeigentümer, kommunale Körperschaften sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse für ihre Mitglieder sein.

Antragsberechtigte, die nicht Eigentümer der beantragten Fläche(n) sind, werden nur mit schriftlicher Einverständniserklärung des/der Eigentümer/s gefördert.

Nicht antragsberechtigt sind

- juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes oder des Landes befindet.
- Unternehmen in Schwierigkeiten (z. B. bei Insolvenz).

## 2. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme (siehe B 3) beim zuständigen AELF mit den jeweils aktuell gültigen Antragsformularen zu stellen. Dem Antrag sind die geforderten Unterlagen beizufügen.

Anträge und Unterlagen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen staatlichen Förster, dem AELF oder im Internet unter [www.waldbesitzer-portal.bayern.de](http://www.waldbesitzer-portal.bayern.de).

## 3. Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid (inklusive Arbeitsplan) vorliegt.

Als Maßnahmenbeginn zählt grundsätzlich bereits der Abschluss eines der Maßnahme zugrundeliegenden Liefer- oder Leistungsvertrages (= Auftragsvergabe).

## 4. Wie ist die Durchführung/Fertigstellung der Maßnahme zu melden?

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme ist dem AELF oder dem Forstrevier **unverzüglich nach deren Fertigstellung/Durchführung** mittels des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ (liegt dem Bewilligungsbescheid bei) anzuzeigen. Abweichungen gegenüber der Bewilligung sind anzugeben. Mängel an der Maßnahme oder Schäden, die bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises entstehen, gehen grundsätzlich zu Lasten des Antragstellers. Nachweise können ggf. nachgereicht werden. Bei Maßnahmen, deren Durchführung erst im Laufe der Bindefrist erfolgen soll (bei Erhalt alter Samenbäume/seltener heimischer Baumarten), ist der Verwendungsnachweis unverzüglich unterschrieben zurückzusenden.

## 5. Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Im Falle der Hähersaat ist der Herkunfts-/Mengennachweis für gekauftes Saatgut durch Vorlage des Lieferscheins oder der Rechnung zu erbringen. Die Menge eignen Saatgutes ist vom staatlichen Revierleiter zu bestätigen.

Nachweise müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein.

Im Übrigen müssen grundsätzlich keine Nachweise erbracht werden. Die Maßnahmen werden stichprobenartig vor Ort überprüft.

## 6. Was passiert bei Abweichungen gegenüber dem Arbeitsplan?

Abweichungen vom Arbeitsplan sind spätestens mit Vorlage des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ anzuzeigen!

Sofern eine Abweichung nicht rechtzeitig angezeigt wird, führt dies grundsätzlich zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides bzw. zu Kürzungen der Förderung.

Basiert die Abweichung auf Umständen höherer Gewalt, kann von einer Kürzung abgesehen werden. Dies gilt jedoch grundsätzlich nur dann, wenn der Vordruck „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ unmittelbar nach Fertigstellung der Maßnahme vorgelegt wird (siehe B 4).

## 7. Wann und wie wird die Zuwendung ausgezahlt?

Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Maßnahme fertig gestellt bzw. durchgeführt ist und abgenommen wurde. Sie wird auf die im Antrag bzw. der im Vordruck „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen werden nicht gewährt.

## 8. Förderausschluss

Eine Förderung ist insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Maßnahme dient der Erfüllung einer behördlichen Anordnung/Auflage aus einem Verwaltungsakt, z. B. der Anordnung einer Ausgleichsmaßnahme nach Naturschutzrecht.
- Der Maßnahme ist auf der beantragten Förderfläche in den vorangegangenen 5 Jahren ein Verstoß gegen walddesetzliche, naturschutzrechtliche oder andere, der Erhaltung des Waldes dienende Rechtsvorschriften vorausgegangen.
- Die Maßnahme soll auf Waldflächen erfolgen, die vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und die bei den entsprechenden Aufnahmen der Landwirtschaftsverwaltung digital in einer landwirtschaftlichen Förderkulisse erfasst wurden.

- Die Fläche, auf der die Maßnahme stattfinden soll, steht im Eigentum/Miteigentum einer juristischen Person, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund oder Land befindet.
- Der Antragsteller erhält für die Durchführung der Maßnahme weitere Beihilfen oder zweckgebundene Spenden, die bei Fördermaßnahmen mit Festbetragsfinanzierung mehr als 20 % der Fördersumme betragen.

## **C Hinweise**

---

**Zeigen Sie Änderungen gegenüber dem Arbeitsplan (z. B. Änderung der Zaunlänge) rechtzeitig und vor Durchführung der Maßnahme an, um Ihre Förderung nicht zu gefährden! Ihr staatlicher Förster berät Sie gerne!**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für Männer und Frauen.